

BVGer E-3691/2020 vom 17. Juni 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3691_2020_d20200617

FR: TAF E-3691/2020 du 17 juin 2020

IT: TAF E-3691/2020 del 17 giugno 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 17. Juni 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E-3691/2020 Seite 7

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Zur Begründung ihrer Verfügung führte die Vorinstanz Folgendes aus:

E. 3.1.1

Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seiner Beschäftigung mit dem christlichen Glauben und zu seinen angeblichen diesbezüglichen Äusserungen gegenüber seinen Studierenden seien vage und wenig überzeugend. Seine Aussage, er habe seit einiger Zeit Nachforschungen zum Christentum gemacht und betrachte sich als Christ, lasse nicht darauf schliessen, dass er schon vor seiner Ausreise zum Christentum konvertiert sei. Er habe namentlich keine Kontakte zu einer christlichen Kirche oder zu anderen Christen vor seiner Ausreise erwähnt und keine vertieften, sondern nur sehr oberflächliche Kenntnisse betreffend den christlichen Glauben dargelegt. Vor diesem Hintergrund würden sich Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers sowie an den Motiven für seine Kontaktaufnahme zur evangelisch-reformierten Kirche in der Schweiz rechtfertigen. Er habe seine Konversion in den Befragungen in keiner Weise erläutert und keine näheren Angaben zu den Grundlagen des christlichen Glaubens gemacht. Zudem habe er den Gehalt seiner Nachforschungen zur christlichen Religion nicht erläutert. Im Weiteren habe der Beschwerdeführer vorgebracht, er habe aus Sicherheitsgründen keine Kontakte mehr zu strenggläubigen Muslimen gepflegt und auch grosse Angst vor der Reaktion seines Vaters gehabt. Vor diesem Hintergrund sei schwer nachvollziehbar, dass er in den von ihm gehaltenen Vorlesungen immer wieder subversive Äusserungen gemacht habe, welche ohne Weiteres auch von konservativ eingestellten Studierenden hätten gehört werden können. Es sei bekannt, dass der universitäre Unterricht durch

E-3691/2020 Seite 8 Spitzel des Regimes ausspioniert werde. Zudem hätten seine Bemerkungen auch seinem Vater zu Ohren kommen können. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinem Verhalten würden widersprüchlich respektive teilweise absurd erscheinen und seien demnach als unglaubhaft zu erachten. Im Falle missionierender oder islamkritischer Aussagen hätten die iranischen Behörden unverzüglich eingegriffen. Die iranischen Universitäten würden besonderes überwacht, um oppositionelle Bewegungen zu unterbinden. Unter anderem würden Quoten für regimetreue, namentlich den Revolutionsgarden nahestehende Studierenden festgelegt. Entgegen den Aussagen des Beschwerdeführers würden nicht alle Studierenden seine Ansichten teilen. Gemäss seiner Darstellung hätten seine Probleme wenige Monate vor seiner Ausreise begonnen. Es erscheine in Anbetracht der erwähnten Überwachung an den Universitäten unglaubhaft, dass der Beschwerdeführer während rund eineinhalb Jahren in seinen Vorlesungen regimekritische Aussagen machen können, ohne dass die Überwachungsorgane hiervon erfahren hätten. Es wäre zu erwarten gewesen, dass er von regimetreuen Studierenden oder Spitzeln rasch denunziert worden wäre, ohne dass langwierige Untersuchungsmassnahmen durch die Universitätsbehörden oder eine belastende Filmaufnahme durch einen Studenten erforderlich gewesen wäre. Es erscheine ferner unplausibel, dass ein Professor an einer Sitzung des E._____ teilgenommen habe, bei welcher die Absicht geäussert worden sei, ihn (Beschwerdeführer) belastende Informationen eventuell an den Geheimdienst weiterzuleiten. Die von ihm geschilderte langjährige freundschaftliche Beziehung zu dem genannten Professor wäre auch den Sicherheitsorganen bekannt gewesen. Im Falle einer Denunziation mittels eines im November oder Dezember 2017 gedrehten Videos wäre es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen, seiner Arbeit noch während zwei Monaten nachzugehen. Es sei

unrealistisch, dass die Behörden noch solange damit zugewartet hätten, ein Dossier gegen ihn zusammenzustellen. Die Darlegungen des Beschwerdeführers seien somit mit den Gegebenheiten im Iran nicht vereinbar und demnach als unglaubhaft zu bezeichnen. Hierfür spreche auch der Umstand, dass er gemäss seinen Angaben nach wie vor in Kontakt zu seinem Onkel stehe, aber nicht vorgebracht habe, von den iranischen Behörden gesucht zu werden. Es sei davon auszugehen, dass er von derartigen Massnahmen erfahren hätte. Überraschend sei, dass er keine Bemühungen unternommen habe, um sich diesbezüglich zu informieren. Seine Aussage, diese Angelegenheit sei uninteressant, sei diesbezüglich aufschlussreich und spreche nicht für ein besonders ausgeprägtes Engagement. Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass er gemäss seinen Aussagen anlässlich der BzP nur während der Vorlesungspausen kritische

E-3691/2020 Seite 9 Bemerkungen gemacht habe, in der Anhörung aber ausgesagt habe, solches auch während der Vorlesungen im Plenum getan zu haben. Divergierend seien überdies auch seine Angaben zum Inhalt der von ihm gemachten Bemerkungen.

E. 3.1.2

Der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft machen können, dass er an seiner Universität für den christlichen Glauben missioniert habe und auch seine Konversion sei fraglich. Im Übrigen stelle der blosser Umstand, Christ zu sein, bei iranischen Verfahren praxisgemäss keinen Asylgrund im Sinne von Art. 3 AsylG dar. Das Christentum sei im Iran eine anerkannte Religion, deren Ausübung zugelassen werde, sofern dies diskret und ohne Missionieren geschehe. Eine blosser Konversion führe nicht zu seiner asylrelevanten Verfolgung. Der Beschwerdeführer habe jedenfalls kein besonders religiöses Engagement gezeigt. Das Vorliegen einer Taufurkunde oder, wie vorliegend, die Ankündigung einer bevorstehenden Taufe vermöge eine Konversion und eine sich allenfalls hieraus ergebende Gefährdung nicht zu belegen. Überdies habe der Beschwerdeführer sich gemäss seinen Aussagen schon vor der Konversion vom islamischen Glauben abgewandt und sich danach als Atheist betrachtet. Er habe aber nicht detailliert dargelegt, was ihn überzeugt habe, wieder gläubig zu werden. Nach dem Gesagten vermöchten die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend seine religiösen Überzeugungen selbst wenn sie als glaubhaft erachtet würden, keine asylrechtliche Relevanz zu entfalten.

E. 3.1.3

Im Weiteren würden sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe, und weder die allgemeine Situation im Iran noch individuelle Gründe würden gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Der Beschwerdeführer sei jung und gesund und verfüge über ein soziales Netz sowie eine gute Ausbildung.

E. 3.2.1

In der Beschwerdeeingabe wurde zunächst gerügt, gemäss Art. 16 Abs. 2 AsylG hätte die angefochtene Verfügung in deutscher Sprache ergehen müssen, welche am Wohnort des Beschwerdeführers Amtssprache sei. Entgegen der Behauptung der Vorinstanz seien die Voraussetzungen von Art. 16 Abs. 3 Bst. b AsylG für ein Abweichen von diesem Grundsatz nicht erfüllt. Die Eingänge von Asylgesuchen seien seit mehreren Jahren tief und seien aufgrund der COVID-19-Pandemie zusätzlich dramatisch zurückgegangen. Überdies habe das SEM unter Verletzung der

E-3691/2020 Seite 10 Begründungspflicht nicht dargelegt, weshalb die Personalsituation es nicht erlaube, Entscheide in deutscher Sprache zu erlassen. Die Ausnahme- klausel gemäss Art. 16 Abs. 3 Bst. b AsyIG könne von vornherein nur im Falle objektiver und somit nicht vom SEM selbst zu verantwortender Um- stände zur Anwendung kommen. Die lange Verfahrensdauer bei Altfällen sei aber ausschliesslich auf die Planung der Vorinstanz und deren politi- schen Entscheide zurückzuführen und somit nicht auf objektive Umstände. Es liege eine schwerwiegende Verletzung des Grundsatzes der Verhältnis- mässigkeit vor, da eine weitere Verzögerung des Verfahrensabschlusses von mehreren Monaten bis zu einem Entscheid in deutscher Sprache durchaus zumutbar gewesen wäre. Das SEM habe das Akteneinsichtsrecht verletzt, in dem es zu Unrecht das Aktenstück A6/44 als "Akten anderer Behörden" paginiert und die Einsicht in dieses verweigert habe. Im Weiteren liege eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie der Abklärungspflicht vor. Die Vorinstanz habe in der angefochtenen Verfügung nicht erwähnt, dass die Mutter und die Schwester des Beschwerdeführers in Belgien als Flüchtlinge anerkannt worden und demnach im Iran einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt seien. Besonders schwer wiege auch, dass die von ihm eingereichten Beweismittel weder erwähnt noch gewürdigt worden seien. Ebenso ungewürdigt sei geblieben, dass eine Kindesanerkennung im Raum stehe. Es seien Abklärungen hin- sichtlich der Vaterschaft im Gange. Es wiege schwer, dass das SEM die mögliche Kindesanerkennung nicht erwähnt und keine diesbezüglichen Abklärungen vorgenommen habe. Zumindest hätte ihm eine Frist zur Einreichung weiterer diesbezüglicher Informationen eingeräumt werden müssen. Es sei offensichtlich, dass eine Vaterschaft und der Kontakt mit seinem Kind Fragen hinsichtlich des Vorliegens von Wegweisungs- vollzugshindernissen aufwerfe. Weiter habe das SEM es unterlassen, Fragen, welche vorliegend relevant gewesen wären, zu stellen: Seine Argumentation beruhe auf Behauptungen, welche nicht durch die Proto- kolle gedeckt seien. Eine Verletzung der Abklärungspflicht stelle auch dar, dass die Durchführung der Anhörung über ein Jahr verschleppt worden sei. Es sei willkürlich, dass ungeachtet dessen behauptet worden sei, er habe keine detaillierten Aussagen gemacht. Das SEM habe am 14. März 2018 lediglich eine Dublin-Befragung durchgeführt, in welcher die Asylgründe nicht hätten erfragt werden dürfen. Diese Verletzung der Abklärungspflicht wirke sich umso frappanter aus, da das SEM das entsprechende Protokoll der Dublin-Befragung als wesentliches Argument betreffend die angebliche

E-3691/2020 Seite 11 Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen herangezogen habe. Ein weiterer Mangel bestehe darin, dass anscheinend eine nicht auf die vorliegende Fragestellung spezialisierte Person die Anhörung vom 10. Mai 2019 durch- geführt habe, die namentlich die von ihm erwähnte Freikirche nicht gekannt habe. Verbunden sei diese Problematik damit, dass eine andere Person den Asylentscheid des SEM verfasst habe. Die Vorinstanz habe die Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachver- halts in schwerwiegender Weise verletzt.

E. 3.2.2

Entgegen der Argumentation des SEM fehle es an konkreten Un- glaubhaftigkeitselementen. Die Vorinstanz habe es unterlassen, solche aufzuzeigen. Vielmehr beschränke sich die Argumentation der Vorinstanz auf pauschale, einseitige und sich wiederholende Behauptungen, die einem Zirkelschluss gleichen würden. Ferner werde mit der angeblichen Unglaubhaftigkeit des Verhaltens Dritter argumentiert. Es sei absurd, die angebliche Logik des Verhaltens von Verfolgern als Massstab für die Glaubhaftigkeit

heranzuziehen. Es wäre Aufgabe des SEM, gewesen, den Sachverhalt vollständig und richtig abzuklären, wozu auch gehöre, die eigentlichen Verfolgungshandlungen im Hinblick auf Realkennzeichen zu prüfen und zu würdigen. Dies habe die Vorinstanz jedoch unterlassen. Ein häufiger und schwerwiegender Fehler des SEM bestehe darin, dass es realitätsfremde und falsche Vorstellungen betreffend eine Bekehrung zum Christentum habe. Es verkenne, dass es sich hierbei um einen Prozess handle, der mehrere Phasen durchlaufe. Die Bekehrung setze zuerst die Abwendung vom Islam voraus. Der Zuwendung zum Christentum folge das Bekenntnis zum christlichen Glauben. Letzteres sei der entscheidende Schritt der inneren persönlichen Entwicklung. Dieses Bekenntnis setzt nicht per se eine Taufe voraus. Eine solche stelle eine Bekräftigung des Glaubens nach aussen und die formelle Integration in die entsprechende Glaubensgemeinschaft dar. Zudem seien Abläufe und Vorgehensweisen je nach Konfession und Strömung unterschiedlich. Vor diesem Hintergrund sei die Behauptung willkürlich, es könne von überzeugten, seit kurzem konvertierten Christen bestimmte Handlungen oder Aussagen erwartet werden. Er habe die genannten drei wesentlichen Etappen der Bekehrung trotz der rudimentären und mangelhaften Fragestellung in der Anhörung präzise geschildert, namentlich die lange Phase in welcher er keinen Glauben mehr gehabt habe und seine Zuwendung zum christlichen Glauben in den letzten sechs Monaten seines Aufenthalts im Iran. Es sei willkürlich und verstosse gegen Treu und Glauben, dass seine Angaben zu seiner Religion anlässlich der BzP von der Vorinstanz für die Behauptung herangezogen worden seien, es sei nicht davon auszugehen, dass er schon vor

E-3691/2020 Seite 12 seiner Ausreise konvertiert sei. Die zitierte Aussage habe lediglich dazu gedient, seine Religionszugehörigkeit zu erfassen. Es sei überdies absurd, diese Ausführungen als zu vage und ohne Überzeugung zu bezeichnen. Diese Einschätzung sei nicht konkret belegt worden. Ebenso absurd sei die grosse Rolle die praxisgemäss der Frage beigemessen werde, ob eine Person bereits im Heimatstaat zum Christentum konvertiert sei. Die Frage einer Bekehrung im Heimatland könne nicht mit Fragen über den heutigen Kenntnisstand betreffend die vom SEM als wichtig erachteten religiösen Kenntnisse festgestellt werden. Die Vorinstanz hätte die eigentlichen Vorgänge bei einer Bekehrung abklären müssen. Dass sie dies unterlassen habe, stelle eine mangelhafte Sachverhaltsabklärung dar. Die ihm diesbezüglich in der Anhörung gestellten Fragen seien oberflächlich geblieben und hätten nicht auf den eigentlichen Glauben und das Glaubensbekenntnis abgezielt. Der Beschwerdeführer sei nur danach gefragt worden, was ihn am Christentum fasziniere. Seine Antwort, dass Jesus Gott sei, treffe den Kern des christlichen Glaubens. Im weiteren Verlauf der Anhörung sei er nicht aufgefordert worden, detailliertere Aussagen zu machen. Es könnten ihm keine mangelhaften Angaben zur Bibel, zu den Gebeten und so weiter vorgeworfen werden, da ihm in der Anhörung keine diesbezüglichen Fragen gestellt worden seien. Es komme der Verdacht auf, die mangelhafte und rudimentäre Argumentation des SEM könnte unter Umständen auf mangelnde Sprachkenntnisse der zuständigen Sachbearbeitenden zurückzuführen sein. Es könne nicht von hier aus beurteilt werden, welches Verhalten eines islamkritisch eingestellten Dozenten an einer Hochschule in Iran logisch beziehungsweise unlogisch sei. Seine Aussagen zu seinen Gedankengängen im Zusammenhang mit seinen regimekritischen Bemerkungen in den Vorlesungen sowie zu seinem Vorgehen würden viele Realkennzeichen enthalten. Er habe glaubhaft dargelegt, dass er mit der Zeit ein Vertrauensverhältnis zu seinen Studenten aufgebaut habe. Die Behauptung des SEM, das von ihm geschilderte Verhalten sei widersprüchlich und unlogisch, erweise sich somit als nicht stichhaltig. Der Professor,

welcher ihn gewarnt habe, sei nicht in die Denunziation oder die Aktivitäten des E. _____ involviert gewesen. Dass er aber hiervon gewusst habe, sei nicht unglaubhaft. Die Behauptung, es sei nicht möglich, dass an einer iranischen Universität regimekritische Bemerkungen gemacht worden seien, sei angesichts seiner detaillierten Schilderungen willkürlich und absurd. Es sei durchaus glaubhaft, dass diese vom iranischen Geheimdienst zunächst unentdeckt geblieben seien. Die Universität in C. _____ werde nicht gleich intensiv überwacht, wie diejenigen in Teheran. Die Behauptungen des SEM würden angesichts der konstruierten Unglaubhaftigkeit einen Eindruck einer gewissen Befangenheit erwecken. Seine Angaben zum

E-3691/2020 Seite 13 Zeitpunkt der Videoaufnahme würden auf einer blossen Annahme beruhen. Die Warnung sei Anfang Januar 2018 erfolgt und seine Ausreise am 10. Januar 2018. Die Behauptung eines zweimonatigen Abstands zwischen der Aufnahme und der Warnung sei akten- und treuwidrig. Im Übrigen habe er allgemein Angst vor seinem Vater und dessen Reaktionen gehabt, nicht nur in Bezug auf den Atheismus. Der Umstand, dass er auf der Flucht falsche Ausweispapiere verwendet habe, stütze im Übrigen die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen.

E. 3.2.3

Er sei wegen seiner islam- und regimekritischen Äusserungen denunziert und identifiziert und somit wegen seines politisch-religiösen Profils gezielt verfolgt worden. Demzufolge habe er bereits im Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Iran die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Im Falle einer Rückkehr in den Iran drohten ihm eine Festnahme, Inhaftierung, Verurteilung, sowie ein Verschwindenlassen beziehungsweise die Hinrichtung. Hinzu komme, dass seine Mutter und Schwester ebenfalls Christinnen und in Belgien als Flüchtlinge anerkannt worden seien, sowie dass sein Vater wegen ihm im Iran bedroht worden und deshalb im Juli 2019 nach Belgien geflüchtet sei und dort um Asyl ersucht habe. Zusätzlich werde die ihm drohende Verfolgungsgefahr durch die immer wieder ausbrechenden Proteste und Unruhe im Iran intensiviert. Es sei offensichtlich, dass er aufgrund seines Profils im Visier der iranischen Behörden sei.

E. 3.2.4

Zumindest sei ihm die Flüchtlingseigenschaft im heutigen Zeitpunkt zuzuerkennen. Es werde auf die Unterlagen zu seinen Aktivitäten im Rahmen der evangelisch-reformierten Kirche verwiesen. Bei seiner Taufe habe er in einer kurzen Rede den Islam und das iranische Regime kritisiert. Zudem habe er bei der evangelisch-reformierten Kirche I. _____ einen Vortrag über seine Flucht und sein Leben in der Schweiz gehalten, wobei er das iranische Regime massiv kritisiert habe. Damit habe er an seine Tätigkeiten im Iran angeknüpft. Er habe beabsichtigt gehabt, diesen Vortrag in der ganzen Schweiz in Kirchengemeinden zu halten. Er habe eine Videoaufnahme dieser Präsentation auf seinem Facebook-Profil gepostet, worauf er von seinem Onkel telefonisch vor weiterer Kritik am iranischen Regime und dem Islam gewarnt worden sei. Sein Onkel habe von seinen Aktivitäten und der sich daraus ergebenden Gefährdung durch einen Cousin namens J. _____ erfahren, welcher enge Beziehungen zu den Revolutionsgarden habe. Dieser Cousin habe ausserdem mitgeteilt, dass er auch in der Schweiz verfolgt werden könnte, falls er sich weiterhin regimekritisch betätige. Im Weiteren habe er auf seiner Facebook-Seite massive Kritik an der geplanten Hinrichtung von drei Regimegegnern

E-3691/2020 Seite 14 geübt. Es sei offensichtlich, dass Regimekritiker, welche auf sozialen Medien aktiv seien im Fall einer Rückkehr in den Iran gezielt asylrelevant verfolgt würden. Die Praxis wonach es eines herausragenden politischen Profils in einer Partei oder an Demonstrationen bedürfe, lasse sich nicht aufrechterhalten. Am (...) 2019 habe er an einer Kundgebung einer Gruppe von Iranern vor der iranischen Botschaft in K._____ teilgenommen, um Unterstützung für die Proteste in verschiedenen iranischen Städten auszudrücken. Die Militanz und der Zorn der Demonstrierenden sei offensichtlich gewesen. Er habe Fotos und Filme hierüber auf seinem Facebook-Konto veröffentlicht und es sei auch in andern sozialen Medien über diese Demonstration berichtet worden. Es sei zudem davon auszugehen, dass der iranische Geheimdienst und das Botschaftspersonal diese vom Innern der Botschaft aus beobachtet sowie Film- und Fototaufnahmen gemacht hätten. Die Teilnehmerzahl sei recht klein gewesen, so dass deren Identifizierung einfach möglich gewesen sein dürfte. Es werde auf zwei andere Asylverfahren verwiesen, in denen Teilnehmern derselben oder vergleichbarer Kundgebungen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sei.

E. 3.2.5

Die Unruhen im Iran ab dem Herbst 2019 seien brutal niedergeschlagen worden. Die sozialen Medien hätten eine grosse Rolle bei diesen Demonstrationen gespielt, und das iranische Regime habe deshalb Kräfte im Ausland beschuldigt, diese anzustacheln. Dieser Vorwurf richte sich auch an ihn. Er müsse damit rechnen, dass ihm vorgeworfen werde, mit seinen Tätigkeiten im Ausland staatsfeindlich zu agieren und sich gegen die iranische Regierung einzusetzen. Es müsse vor diesem Hintergrund zumindest von subjektiven Nachfluchtgründen ausgegangen werden, aufgrund derer die Flüchtlingseigenschaft festzustellen sei. Andernfalls müsste wegen der ihm drohenden unmenschlichen, gegen Art. 3 EMRK verstossenden Behandlung die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt werden. Eventualiter müsste der Wegweisungsvollzug als unzumutbar bezeichnet werden. Die ihm drohende konkrete Gefährdung an Leib und Leben würde ihn am Aufbau einer neuen Existenz hindern. Im Übrigen habe er bei der Einreise in die Schweiz unter gesundheitlichen Problemen gelitten.

E-3691/2020 Seite 15

E. 3.3

Die Vorinstanz führte in ihrer ersten Vernehmlassung namentlich aus, der Umstand, dass die Mutter und Schwester des Beschwerdeführers in Belgien Asyl erhalten hätten, könne nicht ohne Weiteres zu einer Asylgewährung zugunsten des Beschwerdeführers führen. Die religiösen Überzeugungen und insbesondere eine Konversion seien das Ergebnis eines persönlichen Prozesses. Den vagen und ausweichenden Ausführungen des Beschwerdeführers sei nicht zu entnehmen, dass dieser Prozess gemeinsam mit seinen Angehörigen erfolgt sei oder dass er der gleichen Glaubensgemeinschaft wie sie beigetreten sei und dieselben Überzeugungen teile. Zu den Problemen seiner Mutter im Iran habe er sich nicht sehr einlässlich geäußert, obwohl nunmehr behauptet werde, diese seien für ihn von asylrelevanter Bedeutung. Es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern die angeblich verspätete Durchführung der Anhörung den Beschwerdeführer an einer ausführlichen Schilderung seiner Asylvorbringen gehindert hätte. Bei der Erstbefragung habe es sich entgegen der Behauptung in der Beschwerde nicht um eine Dublin-Befragung gehandelt, weshalb die Fragen zu seinen Asylgründen legitim gewesen seien. Die Anhörung vom 10.

Mai 2019 sei auf professionelle Weise geführt worden. Die Frage 58 betreffend die Freikirche sei dem Beschwerdeführer gestellt worden, um ihm Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äussern; es könne daraus nicht auf fehlende Kenntnisse der Materie geschlossen werden. Die Hilfswerksvertretung habe keine Einwände erhoben. Die in der Beschwerde erhobenen Vorwürfe seien haltlos.

E. 3.4

In seiner Replik wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass sein Vater in Belgien als Flüchtling anerkannt worden sei. Dem Protokoll der Anhörung des Vaters vom 14. August 2020 liessen sich die ihn betreffenden zentralen Gefährdungselemente entnehmen. Damit seien seine Asylvorbringen und deren asylrechtliche Relevanz belegt. Es stehe im Übrigen fest, dass das Profil auch der übrigen Familienmitglieder im Rahmen der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen sei. Es stelle sich insbesondere die Frage des Risikos einer Reflexverfolgung. Es bestehe ein Zusammenhang zwischen seinem Profil und demjenigen seiner Angehörigen; es sei davon auszugehen, dass die iranischen Behörden eine Verknüpfung zwischen ihnen machen würden. Zu betonen sei, dass seine Mutter eine wichtige Rolle bei seiner Annäherung an das Christentum gespielt habe. In der Anhörung sei nicht auf die Gefährdung der Mutter eingegangen worden und die Vorinstanz habe sich nicht mit der Frage befasst, welche Verfolgung ihm heute in diesem Zusammenhang drohe. Die jahrelange Verschleppung des Verfahrens wiege schwer, da die lange Zeitdauer des Verfahrens Einfluss auf die Art und Weise der Aussagen im Rahmen der

E-3691/2020 Seite 16 Anhörung habe. Es werde daran festgehalten, dass die Rüge betreffend die "Dublin-Mischbefragungen" gerechtfertigt sei, zumal das SEM sich im Rahmen des neuen Asylverfahrens um diesbezügliche Verbesserungen bemühe. Die Rüge betreffend die Frage 58 bei der Anhörung beziehe sich auf die von der befragenden Person gemachten Aussagen und nicht darauf, wie sei gemeint gewesen sein solle.

E. 3.5

In ihrer ergänzenden Vernehmlassung führte die Vorinstanz aus, die Argumentation des Beschwerdeführers, dass die Anerkennung seines Vaters als Flüchtling in Belgien ein unwiderlegbarer Beleg für die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen sei, stehe im Widerspruch zu seinen Angaben, dass er Angst vor der Reaktion seines Vaters auf seine Konversion gehabt und den Kontakt zu diesem auf ein Minimum reduziert habe sowie, dass sein Vater ein gläubiger und totalitärer Muslim sei. Die Aussagen des Vaters in dessen Asylverfahren würden somit zu weiteren Zweifeln führen. Es sei namentlich nicht nachvollziehbar, warum der Vater Kenntnis der Asylgründe seines Sohnes habe, angesichts dessen, dass sie nach Angaben des Beschwerdeführers nicht miteinander darüber gesprochen hätten. Im Widerspruch zu letzterer Aussage stehe auch die Angabe des Vaters, er habe seinen Sohn öfters vor den Folgen seines Handelns gewarnt. Dies habe der Beschwerdeführer seinerseits nie erwähnt. Vor diesem Hintergrund sei der Asylentscheid der belgischen Behörden nicht geeignet, den Entscheid im Verfahren des Beschwerdeführers zu beeinflussen. Dass seinem Vater wegen einer im Iran erfolgten Konversion Asyl gewährt worden sei, erscheine etwas paradox. Da sie zusammengelebt hätten, müsste der Beschwerdeführer etwas von den Problemen seines Vaters und von dessen Konversion mitbekommen haben. Eine nachträgliche Versöhnung im Exil sei weder vom Beschwerdeführer noch von seinem Vater erwähnt worden. Beim Vorbringen des Beschwerdeführers in der Eingabe vom 16. April 2021, er habe von seinem Onkel

erfahren, dass wahrscheinlich beabsichtigt sei, die Vermögenswerte von ihm und seinem Vater zu konfiszieren, handle es sich um eine blosser, unbelegte Spekulation, welcher keine erhebliche Glaubhaftigkeit beigemessen werden könne. Im Übrigen reiche praxisgemäss der Umstand, von Dritten erfahren zu haben, dass man gesucht werde, für die Annahme einer begründeten Verfolgungsfurcht nicht aus. Den eingereichten Beweismitteln, bei welchen es sich um Kopien von Screenshots handle, könne kein relevanter Beweiswert beigemessen werden. Auf den Fotos der Kundgebung vor der iranischen Botschaft in K._____ sei der Beschwerdeführer nur schwer erkennbar und zeige zudem eine passive Haltung. Da er bis dahin kein derartiges Engagement gezeigt habe, sei davon auszugehen, dass seine Teilnahme

E-3691/2020 Seite 17 an dieser Demonstration opportunistisch gewesen sei. Die Überwachung der iranischen Behörden konzentriere sich auf Personen mit akzentuiertem Profil, die eine ernsthafte Bedrohung für das Regime darstellen würden. Massgebend sei nicht die Erkennbarkeit, sondern das Mass des Engagements. Die übrigen Beweismittel, namentlich die Internet-Artikel, seien allgemeiner Natur und hätten keinen konkreten Bezug zum Beschwerdeführer. Dies treffe auch auf die Antwort der iranischen Botschaft auf ein generelles Informationsersuchen zu. Die vom Beschwerdeführer über seine Flucht gehaltenen Vorträge vermöchten angesichts des opportunistischen Charakters seiner Konversion keine andere Einschätzung zu rechtfertigen. Schliesslich sei in der Vaterschaft des Beschwerdeführers angesichts der späten Anerkennung des Kindes und der übrigen im diesbezüglichen Urteil des Regionalgerichts L._____ vom 26. März 2021 dargelegten Umstände kein Wegweisungshindernis zu erblicken. Aus den nicht datierten Fotos des Beschwerdeführers mit seiner Tochter könne nicht auf eine dauerhafte, schützenswerte Beziehung zwischen ihnen geschlossen werden.

E. 3.6

In seiner Replik vom 8. Dezember 2021 hielt der Beschwerdeführer daran fest, dass das SEM willkürliche und aktenwidrige Behauptungen aufgestellt habe. Nachdem sein Vater in Belgien als Flüchtling anerkannt worden sei, stehe fest, dass dieser von den iranischen Behörden gezielt und in asylrechtlich relevanter Weise verfolgt worden sei. Es bestehe ein Zusammenhang zwischen der Verfolgung seines Vaters und seiner eigenen im Sinne einer gegenseitigen Reflexverfolgung. Es sei davon auszugehen, dass die Flucht seines Vaters zu einer zusätzlichen asylrelevanten Gefährdung führe. Es sei offensichtlich, dass er im Falle einer Rückkehr alleine schon wegen der Flucht seines Vaters ins Visier der iranischen Behörden geraten würde. Die Argumentation des SEM betreffend Widersprüchen und fehlender Logik im Zusammenhang mit den Aussagen seines Vaters sei nicht stichhaltig. Es gehe nicht an, ihm Widersprüche zwischen seinen Vorbringen und den mehrere Jahre später gemachten Angaben seines Vaters vorzuwerfen. Seine eigenen Aussagen seien detailliert und glaubhaft. Er halte namentlich daran fest, dass ihn sein Vater nicht gewarnt habe. Er habe mit seinem Vater vor dessen Asylgewährung keinen Kontakt gehabt, sei mit ihm zerstritten gewesen und habe von dessen Flucht nach Belgien erst von seiner Mutter und seiner Schwester erfahren. Die Ausführungen in der Vernehmlassung hinsichtlich einer allfälligen Versöhnung sowie einer Absprache nach der Flucht seien spekulativ, willkürlich und treuwidrig; sie würden die Befangenheit der zuständigen

E-3691/2020 Seite 18 SEM-Mitarbeiterin belegen. Nach seiner Flucht hätten die iranischen Behörden ihn bei seinem Vater gesucht. Dieser sei deshalb selbst Opfer von Reflexverfolgung geworden. Die Willkür der Argumentation des SEM zeige sich auch

darin, dass es die Aussage seines Vaters ignoriert habe, wonach dieser erst nachträglich herausgefunden habe, dass er (Beschwerdeführer) wegen seiner Konversion zum Christentum geflohen sei. Er sei im Rahmen der Anhörung nicht gefragt worden, aus welchem Grund sein Vater nicht mit ihm zusammen nach Europa gekommen sei, sondern weshalb sein Vater im Iran geblieben sei; es handle sich hierbei um einen zentralen Unterschied. Zudem habe der Vater ausdrücklich ausgesagt, sein Sohn habe ihn zunächst nicht über seine Fluchtgründe informiert. Dadurch würden seine Angaben im Kern bestätigt. Allfällige Unklarheiten in den Ausführungen des Vaters könnten nicht ihm angelastet werden. Das SEM habe auch verkannt, dass der Vater seine Alkoholabhängigkeit detailliert geschildert habe. Die Veränderung seines Lebenswandels falle ungefähr in den Zeitraum der Flucht des Beschwerdeführers. Es stehe fest, dass das Gesamtbild betreffend den Beschwerdeführer und seinen Vater zusammenpasse und zwingend zur Feststellung einer asylrelevanten Verfolgung des Beschwerdeführers führen müsse. Im Weiteren bestätige das Anhörungsprotokoll des Vaters auch seine Vorbringen hinsichtlich der Beziehungen eines Verwandten (M. _____) zum Geheimdienst. Die Behauptung, es reiche zur Bejahung der begründeten Furcht nicht aus, von Dritten von der Verfolgung erfahren zu haben, sei somit willkürlich. Das Gleiche gelte für den Vorhalt, seine Teilnahme an der Kundgebung vor der Botschaft in K. _____ sei opportunistisch gewesen. Schwierigkeiten bei seiner Identifizierung auf den eingereichten Fotos seien nicht ausschlaggebend. Die Identifizierung der Demonstrierenden durch die iranischen Geheimdienste erfolge mittels eigener Film- und Fotoaufnahmen aus der Botschaft heraus und sei auch aufgrund der Präsenz der Kundgebungsteilnehmer in den sozialen Medien ein Leichtes. Die brutale Niederschlagung der Proteste im Iran im Jahr 2019, gegen welche sich die Kundgebung vom (...) 2019 gerichtet habe, seien heute noch ein Thema und würden zu Demonstrationen gegen das iranische Regime führen. Es sei daher offensichtlich, dass diese Kundgebung besonders im Visier der iranischen Behörden gewesen sei. Die Vorinstanz habe weiter verkannt, dass er in dem von ihm öffentlich gehaltenen Vortrag den Islam und das iranische Regime massiv kritisiert habe. Kritik an der islamischen Religion stelle im Iran gleichzeitig eine unmittelbare Kritik am iranischen Regime dar, sei somit gleichzeitig sehr politisch und habe eine gezielte asylrelevante Verfolgung zur Folge. Die

E-3691/2020 Seite 19 eingereichten Auszüge der Powerpoint-Präsentation würden das Ausmass der von ihm geäusserten Kritik belegen. Die von ihm gemachten Aussagen seien aus Sicht des iranischen Regime radikal, extremistisch, landesverräterisch und blasphemisch. Die Behauptung der Vorinstanz betreffend die Verzögerung der Anerkennung der Vaterschaft zu seiner Tochter sei willkürlich. Er habe die Anerkennung der Vaterschaft vom Ergebnis eines DNA-Tests abhängig gemacht und umgekehrt habe die Kindsmutter die Gewährung des Kontaktrechts von der Anerkennung der Vaterschaft abhängig gemacht. Dieses Vorgehen liege auf der Hand. Er und die Kindsmutter stünden in einem sehr guten Einvernehmen und es bestehe bereits heute eine enge Beziehung zwischen ihm und seiner Tochter. Es würden auch Besuche ausserhalb der festgelegten Besuchsdaten stattfinden. Die Argumentation, dass er bis heute keine Unterhaltsbeiträge für die Tochter leiste, wirke zynisch, da ihm die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verwehrt werde.

E. 4

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, die vorab zu beurteilen sind.

E. 4.1.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil BVGE 2020 VI/8 festgestellt (vgl. E. 6.3), dass sich die Anwendung der Rechtsprechung der vor-maligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) zur Verfahrenssprache und deren Rechtmässigkeit (vgl. Entscheide und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2004 Nr. 29 E. 7 ff.) nach wie vor rechtfertigt. Demnach sei in der Regel dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass die Verfügung in der Sprache erlassen werde, die am Wohnsitz der asylsuchenden Person Amtssprache sei. Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Ausnahmen seien begrenzt durch das Recht auf wirksame Beschwerde und einen fairen Prozess (Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 13 EMRK). Eine Verfügung könne ausnahmsweise in einer anderen Amtssprache ergehen, wenn gleichzeitig im Gegenzug geeignete Korrektivmassnahmen getroffen würden, die das Recht auf eine wirksame Beschwerde und auf einen fairen Prozess gewährleisten. Eine der möglichen Korrektivmassnahmen bestehe in der mündlichen Übersetzung der ergangenen Verfügung durch die Vorinstanz in eine der beschwerdeführenden Person verständliche Sprache. Soweit die Vorinstanz keine geeigneten Korrektivmassnahmen ergriffen habe und auch im Beschwerdeverfahren das Versäumnis nicht nachhole, obwohl aus der Beschwerdeschrift ersichtlich sei, dass die Partei den Entscheid nicht genügend verstanden habe, sei die angefochtene Verfügung grundsätzlich

E-3691/2020 Seite 20 zu kassieren, sofern der Beschwerdeführer nicht von einem professionellen Rechtvertreter vertreten werde. Die Kassation der angefochtenen Verfügung einzig aus dem Grund, dass die Regeln betreffend die anzuwendende Verfahrenssprache verletzt wurden, komme demgegenüber grundsätzlich nicht in Frage, wenn die beschwerdeführende Person im Beschwerdeverfahren von einem professionellen Rechtsvertreter vertreten werde. Die Vorinstanz könne in einem solchen Fall zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet werden für allfällige nützliche Auslagen, die der unterliegenden Partei entstünden, um diesen Mangel zu beheben.

E. 4.1.2

Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz in F._____, Kanton K._____, wo Deutsch als Amtssprache gilt. Mithin wäre gemäss Art. 16 Abs. 2 AsylG der Erlass einer Verfügung in deutscher Sprache die Regel gewesen. Das SEM beruft sich in der Begründung seiner materiellen Verfügung auf eine Situation, welche es in Anwendung von aArt. 16 Abs. 3 Bst. b AsylG rechtfertige, die Verfügung ausnahmsweise in einer anderen als der am Wohnort gesprochenen Sprache, vorliegend in der französischen Sprache, zu erlassen. Weiter wurde festgehalten, dass es sich um eine vorübergehende Massnahme handle, die dem zügigen Abbau der bei der Vorinstanz noch pendenden altrechtlichen Verfahren diene. Als Korrektivmassnahme wurden das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung der Verfügung in die deutsche Sprache übersetzt. Eine Übersetzung der gesamten Verfügung erfolgte nicht. Ob die Voraussetzungen von aArt. 16 Abs. 3 Bst. b AsylG für eine Abweichung von der Regel betreffend die Amtssprache erfüllt sind und das vom SEM gewählte Vorgehen, namentlich die gewählte Korrektivmassnahme, generell als ausreichend anzusehen ist, um dem in Art. 29a BV und Art. 13 EMRK garantierten Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz genügend Rechnung zu tragen, kann vorliegend offenbleiben. Dem Beschwerdeführer war es offensichtlich mit Hilfe des von ihm mandatierten Rechtsanwalts möglich, eine in jeder Hinsicht rechtsgenügende Beschwerde einzureichen, die sich mit allen Aspekten der vorinstanzlichen Verfügung einlässlich auseinandergesetzt hat. Die Beschwerdeerhebung erfolgte auch fristgerecht. Da

ihm demnach durch die Sprache der angefochtenen Verfügung kein Rechtsnachteil erwachsen ist, gebieten sich eine Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung oder anderweitige Instruktionsmassnahmen vorliegend nicht.

E-3691/2020 Seite 21

E. 4.2

Die Rüge, das SEM habe das Akteneinsichtsrecht verletzt, indem es das Aktenstück A6/44 nicht offengelegt habe, ist unbegründet; es kann hierzu auf die Ausführungen in der Zwischenverfügung vom 7. August 2020 verwiesen werden. Der Antrag des Beschwerdeführers, die vorinstanzliche Verfügung sei wegen Verletzung des Akteneinsichtsrechts aufzuheben, ist demnach abzuweisen.

E. 4.3

Die Kritik an der Sachkenntnis der befragenden Person bei der Anhörung erweist sich als haltlos. Deren Feststellung, sie kenne die vom Beschwerdeführer besuchte Freikirche in F. _____ nicht (vgl. Protokoll Anhörung A30/18 F58), lässt diesen Schluss schon deswegen nicht zu, weil der Beschwerdeführer den Namen dieser Kirche gar nicht genannt hatte. Auch die geäußerte Vermutung, die Person, die den Entscheid verfasst habe, habe möglicherweise das in deutscher Sprache verfasste Protokoll nicht korrekt verstanden, entbehrt jeder Grundlage.

E. 4.4.1

Im Verwaltungsverfahren und insbesondere im Asylverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz, das heisst die Behörde stellt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG; vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Für das erstinstanzliche Asylverfahren bedeutet dies, dass das SEM zur richtigen und vollständigen Ermittlung und zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts verpflichtet ist und auch nach allen Elementen zu forschen hat, die zugunsten der asylsuchenden Person sprechen. Der Untersuchungsgrundsatz gilt nicht uneingeschränkt, zumal er sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden findet (Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG; vgl. CHRISTOPH AUER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Art. 12 Rz. 8; BVGE 2012/21 E. 5.1). Die entscheidende Behörde darf sich trotz des Untersuchungsgrundsatzes in der Regel darauf beschränken, die Vorbringen einer asylsuchenden Person zu würdigen und die von ihr angebotenen Beweise abzunehmen, ohne weitere Abklärungen vornehmen zu müssen. Nach Lehre und Praxis besteht eine Notwendigkeit für über die Befragung hinausgehende Abklärungen insbesondere dann, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. BVGE 2009/50 E. 10.2.1 S. 734 m.H.a. EMARK 1995 Nr. 23 E. 5a).

E-3691/2020 Seite 22

E. 4.4.2

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1

VwVG).

E. 4.4.3

Nach Auffassung des Gerichts hat die Vorinstanz diesen Anforderungen im vorliegenden Verfahren Genüge getan.

E. 4.4.4

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist nicht zu beanstanden, dass ihm in der BzP Fragen zu seinen Asylgründen gestellt wurden. Die Belehrung in der Einleitung der BzP widerspricht diesem Vorgehen keineswegs, da zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens kein Grund zur Annahme bestand, dass voraussichtlich ein anderer Dublin-Mitgliedstaat für sein Asylverfahren zuständig sein würde. Inwiefern dem Beschwerdeführer aus diesem Vorgehen der Vorinstanz ein Rechtsnachteil entstanden sein soll, ist nicht erkennbar. Das Abstellen auf seine Aussagen zu seinen Asylgründen bei der BzP zur Begründung der angefochtenen Verfügung stellt keine Verletzung der Abklärungspflicht respektive des rechtlichen Gehörs dar.

E. 4.4.5

Es trifft zu, dass die Flucht der Mutter und der Schwester des Beschwerdeführers nach Belgien und deren Flüchtlingsanerkennung wegen ihrer Konversion zum Christentum ebenso wie die desbezüglich eingereichten Beweismittel in der angefochtenen Verfügung keine Erwähnung fanden. Indessen hat das SEM sich in seiner Vernehmlassung vom 20. August 2020 mit der Frage einer begründeten Furcht des Beschwerdeführers vor Reflexverfolgung auseinandergesetzt und dieser hatte Gelegenheit, sich im Rahmen des Schriftenwechsels in seiner Replik vom 8. September 2020 hierzu zu äussern. Eine allfällige Gehörsverletzung wäre damit als geheilt zu betrachten.

E. 4.4.6

Hinsichtlich der Vaterschaft des Beschwerdeführers betreffend ein Kind mit Schweizer Staatsangehörigkeit ist festzustellen, dass im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids nur seine Behauptung aktenkundig war, dass seine Freundin von ihm schwanger sei. Die Vorinstanz hat sich überdies in ihrer zweiten Vernehmlassung vom 15. November 2021 mit diesen Umständen auseinandergesetzt und der Beschwerdeführer konnte sich im Rahmen des Schriftenwechsels in seiner Replik vom 8. Dezember 2021 hierzu äussern. Eine Gehörsverletzung ist auch hier nicht festzustellen.

E-3691/2020 Seite 23

E. 4.4.7

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergeben sich keine zeitlichen Vorgaben für die Vorinstanz hinsichtlich des Zeitpunkts der Durchführung der Anhörungen. Grundsätzlich ist es wünschenswert, dass zwischen der Einreichung des Asylgesuchs und der Anhörung nicht zu viel Zeit liegt. Vorliegend hat der Beschwerdeführer indes nicht dargelegt, inwiefern ihm aus den dargelegten zeitlichen Verhältnissen Nachteile entstanden sein sollen. Im Übrigen hätte es ihm offen gestanden, eine Rechtsverzögerungsbeschwerde einzureichen. Der Vorwurf einer Verletzung der Abklärungspflicht durch eine "Verschleppung" des Verfahrens erweist sich demnach als unberechtigt.

E. 4.5

Nach dem Gesagten ist der Hauptantrag des Beschwerdeführers, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E-3691/2020 Seite 24

E. 6.1

Das Gericht teilt die Auffassung der Vorinstanz, dass die vom Beschwerdeführer dargelegten Vorfluchtgründe als unglaubhaft zu erachten sind:

E. 6.1.1

Es ist nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer bereits vor seiner Ausreise eine kritische Haltung gegenüber dem Islam gehabt und sich mit dem christlichen Glauben auseinandergesetzt hat. Allerdings erfolgte seine Hinwendung zum Christentum gemäss seinen Angaben erst in den letzten sechs Monaten vor seiner Flucht (vgl. Protokoll Anhörung A30 S. 7 F44). Demnach erwecken seine Aussagen nicht den Eindruck eines überzeugten und gefestigten Dissidenten.

E. 6.1.2

Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der bekanntermassen strengen Überwachung der Aktivitäten an den Universitäten (vgl. hierzu: US DEPARTMENT OF STATE, 2020 Country Report on Human Rights Practices: Iran, 30. März 2021, Section 2a), erscheint es zudem wenig plausibel, dass der Beschwerdeführer das hohe Risiko eingegangen wäre, gegenüber den von ihm unterrichteten Studenten an der Universität kritische Bemerkungen zu machen. Angesichts dessen, dass er diese Bemerkungen angeblich vor einem Plenum von 20 bis 30 Personen gemacht habe (vgl. Protokoll Anhörung A30/18 S.9

F62f) und dem Umstand, dass gemäss seinen Angaben zumindest zu einem seiner Studenten kein sehr gutes Verhältnis bestanden habe, kann nicht von einem vertraulichen Rahmen gesprochen werden, der ihm Anlass gegeben hätte, sich sicher zu fühlen. Schwer nachvollziehbar ist zudem, dass er angeblich nicht bemerkt haben soll, dass ein Student Filmaufnahmen von ihm gemacht habe.

E. 6.1.3

Sodann muss das beschriebene Vorgehen der Sicherheitsbehörde E._____ als gänzlich unplausibel bezeichnet werden. Es erscheint abwegig, dass diese einen mit dem Beschwerdeführer befreundeten Professor, der nichts mit den Aktivitäten des E._____ zu tun gehabt habe, über die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und geplanten Massnahmen informiert und ihm die belastenden Filmaufnahmen gezeigt haben sollen. Damit hätte die Sicherheitsbehörde in Kauf genommen, dass der Professor den Beschwerdeführer warnen würde und somit ihre Verfolgungsbemühungen gefährdet. Der Beschwerdeführer konnte kein nachvollziehbares Motiv für ein derartiges Handeln seiner Verfolger darlegen. Unter diesen Umständen ist von einem offensichtlich konstruierten Sachverhalt auszugehen.

E-3691/2020 Seite 25

E. 6.1.4

Die Zweifel an den Asylvorbringen des Beschwerdeführers werden dadurch erhärtet, dass seine Angabe wonach sein Verhältnis zu seinem Vater sehr gespannt gewesen sei und er sich diesem nicht anvertraut habe, in klarem Widerspruch zu den diesbezüglichen Angaben des Vaters gegenüber den belgischen Behörden steht, wonach er Kenntnis der kritischen Äusserungen seines Sohnes gehabt und ihn vor den Konsequenzen gewarnt habe. Die Vorinstanz wies sodann zu Recht darauf hin, dass keine stichhaltigen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die iranischen Behörden vor oder nach der Ausreise des Beschwerdeführers tatsächlich relevante Verfolgungsmassnahmen gegen ihn ergriffen hätten. Dem im Beschwerdeverfahren eingereichten Protokoll der Befragung des Vaters durch die belgischen Behörden ist zu entnehmen, dass die iranischen Behörden nach der Ausreise des Beschwerdeführers eine Hausdurchsuchung durchgeführt und seinen Vater befragt hätten. Weitere Nachteile wegen der Aktivitäten seines Sohnes machte dieser aber nicht geltend. Die Ausführungen in der Beschwerdeeingabe sind nicht geeignet, diese Einschätzung in Frage zu stellen.

E. 6.1.5

Soweit der Beschwerdeführer die Plausibilität seiner Aussagen betreffend seine Abwendung vom Islam und Zuwendung zum christlichen Glauben betont, ist darauf hinzuweisen, dass in asylrechtlicher Hinsicht nicht die Frage ausschlaggebend ist, ob er tatsächlich konvertiert ist, sondern, ob er glaubhaft gemacht hat, dass die heimatlichen Behörden Kenntnis seiner kritischen Haltung gegenüber ihnen und der islamischen Religion erlangt haben und er deshalb von ihrer Seite asylrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen erlitten hat oder im solche drohten. Hierfür fehlen, auch wenn eine Beschäftigung des Beschwerdeführers mit dem christlichen Glauben bereits vor seiner Ausreise nicht auszuschliessen ist, nach dem Gesagten vorliegend stichhaltige Anhaltspunkte.

E. 6.1.6

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist demnach festzuhalten, dass das SEM insgesamt zu Recht das Vorliegen von Vorfluchtgründen verneint hat, da der Beschwerdeführer im Zeitpunkt ihrer Ausreise die Flüchtlings- eigenschaft nicht erfüllte.

E. 6.2.1

Aufgrund der eingereichten Beweismittel steht fest, dass die Mutter und die Schwester des Beschwerdeführers im Jahr 2018 sowie sein Vater im Jahr 2020 in Belgien aufgrund der von ihnen geltend gemachten Konversion zum Christentum als Flüchtlinge anerkannt wurden. Die Mutter und die Schwester reisten gemäss Aussagen des Beschwerdeführers Mitte

E-3691/2020 Seite 26 2016 aus dem Iran nach Belgien aus. Seine Vorbringen lassen jedoch nicht darauf schliessen, dass er im Zeitraum zwischen ihrer Flucht und seiner eigenen Ausreise im Januar 2018 wegen des Profils dieser Personen irgendwelche Nachteile erlitten hätte. Auch aus der inzwischen erfolgten Ausreise seines Vaters und dessen Anerkennung als Flüchtling in Belgien kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Den Akten lässt sich nicht entnehmen, dass seine in Belgien wohnhaften Angehörigen sich durch eine aktive und sichtbare Ausübung ihres christlichen Glaubens oder durch ein anderweitiges regimekritisches Engagement besonders exponiert hätten. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Protokoll der Befragung des Vaters, dass kein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den Gründen, die diesen zur Ausreise bewogen, und den Asylvorbringen des Beschwerdeführers besteht.

E. 6.2.2

Es liegen somit keine stichhaltigen Hinweise für eine begründete Furcht des Beschwerdeführers vor Reflexverfolgungsmassnahmen asyl- rechtlich relevanten Ausmasses durch die iranischen Behörden wegen des Profils seiner Angehörigen vor.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer macht inhaltlich das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend, indem er eine Konversion zum christlichen Glauben in der Schweiz sowie ein exilpolitisches Engagement geltend macht, weshalb er bei einer Rückkehr in den Iran Verfolgung seitens der iranischen Behörden befürchten müsse.

E. 7.2

Subjektive Nachfluchtgründe sind anzunehmen, wenn eine asyl- suchende Person erst durch die unerlaubte Ausreise aus ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Als subjektive Nachfluchtgründe können insbesondere unerwünschte exilpolitische Betätigungen, illegales Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht) oder Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland gelten, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1 und 2009/28 E. 7.1, je m.w.H.).

E-3691/2020 Seite 27

E. 7.3.1

Die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran ist als schlecht zu bezeichnen. Die Meinungsäusserungsfreiheit wird in systematischer Weise unterdrückt. Nicht-Muslime

werden auf gesetzlicher und wirtschaftlicher Ebene diskriminiert. Weiter besteht im Speziellen für christlich gläubige Personen das Verbot der Missionstätigkeit, dessen Zuwiderhandlung rechtlich verfolgt wird (vgl. BVGE 2009/28 E.7.3). Auch der Abfall vom Islam ist im Iran verboten. Gemäss islamischem Recht existiert für eine muslimische Person keine anerkannte Möglichkeit, dem islamischen Glauben abzuschwören und zum Christentum überzutreten. Gemäss dem Koran kommt der Abfall vom Glauben dem Verrat an der islamischen Gemeinde gleich und soll mit dem Tod bestraft werden. Das kodifizierte iranische Strafrecht kennt jedoch die Apostasie als Tatbestand bisher nicht. Der Richter kann die Todesstrafe für einen Konvertiten daher nicht aus dem kodifizierten Strafrecht begründen, sondern nur mit der Scharia (vgl. Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte [EGMR] A. gegen Schweiz vom 19. Dezember 2017, 60342/16, Ziff. 26–31, und F.G. gegen Schweden vom 23. März 2016, 43611/11). Der EGMR ist der Auffassung, dass die allgemeine Menschenrechtslage im Iran per se die Abschiebung eines iranischen Staatsangehörigen nicht verhindert. Daher muss im Einzelfall beurteilt werden, ob die persönlichen Umstände, insbesondere die Konversion vom Islam zum Christentum in der Schweiz, mit einer tatsächlichen Verfolgungsgefahr durch die iranischen Behörden einhergeht. (vgl. wiederum EGMR A. gegen Schweiz vom 19. Dezember 2017, 60342-16).

E. 7.3.2

Der Übertritt zu einer anderen Glaubensrichtung alleine führt im Iran grundsätzlich noch nicht zu einer (individuellen) staatlichen Verfolgung. Die diskrete und private Glaubensausübung ist im Iran grundsätzlich möglich (vgl. Urteil des BVGer D-4399/2017 vom 15. März 2018 E. 6.3). Mit einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung durch den iranischen Staat aufgrund einer Konversion ist nur dann zu rechnen, wenn sich die Person durch eine missionierende Tätigkeit exponiert und Aktivitäten des Konvertiten vorliegen, die vom Regime als Angriff auf den Staat angesehen werden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.3.4; Urteile des BVGer D-4221/2019 vom

E. 7.4.1

Aufgrund der Akten ist als erstellt zu erachten, dass der Beschwerdeführer sich in der Schweiz hat taufen lassen und damit die gemäss seiner Darstellung bereits im Heimatland erfolgte Konversion zum christlichen Glauben formell bestätigt hat. Missionarische Aktivitäten oder andere im Zusammenhang mit seiner christlichen Überzeugung stehende namhafte Aktivitäten wurden jedoch nicht geltend gemacht.

E. 7.4.2

Gemäss Aktenlage hat der Beschwerdeführer am (...) 2020 in der reformierten Kirche N._____, am (...) 2021 in der Kirche O._____ sowie am (...) 2022 in der reformierten Kirche P._____ Vorträge über seine Flucht aus dem Iran sowie die allgemeine Situation in seinem Heimatstaat gehalten. Diese Anlässe dürften jedoch kaum von einem über die genannten Glaubensgemeinschaften hinausgehenden Personenkreis zur Kenntnis genommen worden sein. Einen anderen Schluss legen auch die diesbezüglich eingereichten Unterlagen (Flyer, Videoaufnahmen) nicht nahe, zumal die Veröffentlichungen auf seiner Facebook-Seite offenkundig nicht von weiteren Kreisen zur Kenntnis genommen worden sind (vgl. auch nachfolgende E. 7.6).

E. 7.5

Sodann machte der Beschwerdeführer ein exilpolitisches Engagement geltend, namentlich, dass er an einer Kundgebung vor der iranischen Botschaft in K._____ teilgenommen und regimekritische Inhalte auf seinem Facebook-Account gepostet habe. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die iranischen Behörden den Beschwerdeführer als Teilnehmer der Demonstration vom (...) 2019 identifiziert haben. Jedoch lässt sich weder seinen Ausführungen noch den eingereichten

E-3691/2020 Seite 29 Fotos und verlinkten Videoaufnahmen entnehmen, dass er bei diesem Anlass eine besondere Funktion wahrgenommen hat, die ihn von den anderen Teilnehmenden unterschieden hätte und ihn in den Augen der iranischen Behörden als ernsthaften Regimegegner hätte erscheinen lassen. Diese Einschätzung wird dadurch bekräftigt, dass der Beschwerdeführer seither offenbar an keinen weiteren derartigen Veranstaltungen teilgenommen hat.

E. 7.6

Aus den bei den Akten liegenden Auszügen der Posts des Beschwerdeführers auf seiner Facebook-Seite unter dem verfremdeten Namen "Q._____" ist nicht ersichtlich, dass er in den sozialen Medien eine hohe Reichweite hätte, da diese keine grosse Anzahl von "Likes" und Kommentaren anderer Nutzer aufweisen. Mit Blick auf Art und Umfang seiner Internetaktivitäten erfüllt er damit auch hiermit nicht das Profil eines ausserordentlich engagierten und exponierten Regimegegners, welcher sich über das Mass von der grossen Zahl exilpolitisch tätigen Iranerinnen und Iranern abhebt (vgl. Urteil des BVGer D-1922/2020 vom 15. September 2021 E. 8.4).

E. 7.7

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer innerhalb der Gemeinschaft der exiliranischen Regimegegner die Rolle einer herausragenden und meinungsbildenden Führungspersönlichkeit ausgeübt hat oder heute innehat; mithin übersteigt sein exilpolitisches Engagement dasjenige vieler seiner Landsleute nicht wesentlich, und es kann davon ausgegangen werden, dass er sich dadurch nicht erheblich exponiert hat. Eine andere Einschätzung vermag auch die vorgebrachte Warnung seitens seines Cousins M._____, der Kontakte zu den iranischen Behörden habe, nicht zu rechtfertigen. 8. Zusammenfassend ergibt sich, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, das Bestehen von Vorfluchtgründen im Sinn von Art. 3 AsylG oder subjektiven Nachfluchtgründen gemäss Art. 54 AsylG glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat folglich zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 8

Zusammenfassend ergibt sich, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, das Bestehen von Vorfluchtgründen im Sinn von Art. 3 AsylG oder subjektiven Nachfluchtgründen gemäss Art. 54 AsylG glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat folglich zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 9

März 2022 E. 6.2 und D-4795/2016 vom 15. März 2019 E. 6, je m.w.H.). Ein Glaubenswechsel vermag somit dann flüchtlingsrechtlich relevante Massnahmen auszulösen, wenn die christliche Glaubensausübung in der Schweiz aktiv und sichtbar nach aussen praktiziert wird und im Einzelfall davon ausgegangen werden muss, dass das heimatliche Umfeld von einer solchen – allenfalls gar missionierende Züge annehmenden –

Glaubens- ausübung erfährt und die asylsuchende Person denunziert. Eine Ver-

E-3691/2020 Seite 28 folung durch den iranischen Staat ist somit dann zu erwarten, wenn der Glaubenswechsel bekannt wird und zugleich Aktivitäten des Konvertiten vorliegen, die vom Regime als Angriff auf den Staat angesehen werden. Bei Konversionen im Ausland muss daher bei der Prüfung im Einzelfall neben der Glaubhaftigkeit der Konversion auch das Ausmass der öffentli- chen Bekanntheit für die betroffene Person in Betracht gezogen werden. Es ist bekannt, dass die iranischen Behörden nicht vor der Überwachung ihrer Staatsbürger im Ausland zurückschrecken; es finden sich auch Hin- weise darauf, dass konvertierte Iranerinnen und Iraner im Ausland von ih- rem Heimatstaat überwacht werden (vgl. zum Ganzen: BVGE 2009/28 E. 7.3.4 f. sowie etwa die Urteile des BVGer E-5337/2018 vom 25. Juli 2020 E. 6.2 und E-6349/2019 vom 29. Juni 2021 E. 7.4.1, je mit weiteren Hinweisen).

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E-3691/2020 Seite 30

E. 9.2

Im Asyl- und Wegweisungsverfahren ist die Wegweisung nicht zu ver- fügen, wenn die asylsuchende Person im Besitze einer gültigen Niederlas- sungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist (Art. 32 Abs. 1 Bst. a AsylV 1) oder ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung be- steht (vgl. auch BVGE 2013/37 E. 4.4). Dabei ist die kantonale Ausländer- behörde zuständig, über den Anspruch konkret zu befinden. Im Asyl- und Wegweisungsverfahren ist daher – wenn die asylsuchende Person nicht im Besitze einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist – unter Umständen vorfrageweise zu prüfen, ob die asylsuchende Person sich im Sinne von Art. 14 Abs. 1 AsylG auf einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen kann. Soweit nicht das Ge- setz oder das Freizügigkeitsabkommen einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vermittelt, kommt als Anspruchsgrundlage unter an- derem Art. 8 EMRK in Frage, wobei diesbezüglich die bundesgerichtliche Rechtsprechung massgeblich ist (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 8 f.). Das Bundesgericht anerkennt in seiner mit BGE 109 Ib 183 eingeleiteten und seither bestätigten Rechtsprechung (siehe aktuell in BGE 135 I 143 und 130 II 281, m.w.H.), dass Art. 8 EMRK unter gewissen Vor- aussetzungen einem Ausländer einen – nur unter den Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 EMRK beschränkbar – Anspruch auf eine Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz verleiht, wenn ein Familienleben vorliegt, welches tatsächlich gelebt wird und intakt erscheint und ein Familienmitglied in der Schweiz ein gefestigtes Anwesenheitsrecht – die schweizerische Staatsangehörigkeit, die Niederlassungsbewilligung oder eine Aufenthaltsbewilligung, auf deren Verlängerung ein Anspruch besteht – besitzt (vgl. Urteil des Bundesge- richts 2P.307/2003 vom 11. Mai 2004, BGE 126 II 382, BGE 125 II 639; EMARK 1995 Nr. 24 E. 8 S. 228 f.). Die im Asylverfahren angeordnete Wegweisung wird demzufolge praxis- gemäss aufgehoben, wenn (1) ein potenzieller Anspruch gestützt auf Art. 8 EMRK vorfrageweise bejaht wird, (2) die betroffene Person an die zustän- dige kantonale Ausländerbehörde ein Gesuch um Erteilung einer Aufent- haltsbewilligung gerichtet hat sowie (3) dieses Gesuch noch hängig

ist (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4.2.2).

E. 9.3

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung noch über einen selbständigen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Allerdings verfügt seine Tochter über das Schweizer Bürgerrecht und somit über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht im Sinne der Rechtsprechung. Somit ist vorfrageweise ein Anspruch gestützt auf Art. 8 EMRK i.V.m. Art. 44 AsylG zu prüfen.

E-3691/2020 Seite 31

E. 9.3.1

Gemäss bundesgerichtlicher Praxis muss der Elternteil, der sich für das Zusammenleben mit seinen Kindern auf Art. 8 EMRK beruft, aus familienrechtlichen Gründen grundsätzlich über das Sorge- beziehungsweise Obhutsrecht verfügen.

E. 9.3.2

Der nicht sorge- bzw. obhutsberechtigte Ausländer kann die familiäre Beziehung mit seinen Kindern schon aus zivilrechtlichen Gründen von vornherein nur in einem beschränkten Rahmen leben, nämlich durch Ausübung des ihm eingeräumten Besuchsrechts. Hierzu ist nach Praxis des Bundesgerichts grundsätzlich nicht erforderlich, dass er dauernd im gleichen Land wie das Kind lebt und dort über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt. Den Anforderungen von Art. 8 EMRK ist grundsätzlich Genüge getan, wenn das Besuchsrecht im Rahmen von Kurzaufenthalten vom Ausland her ausgeübt werden kann, wobei allenfalls dessen Modalitäten entsprechend anzupassen sind. Ein Anspruch auf erstmalige Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hingegen ausnahmsweise zu bejahen, wenn zwischen dem Ausländer und dessen Kindern erstens in wirtschaftlicher und affektiver Hinsicht eine besonders enge Beziehung besteht, zweitens ein grosszügig ausgestaltetes Besuchsrecht besteht, das auch tatsächlich wahrgenommen wird (wobei "grosszügig" gemäss Bundesgericht im Sinne von "deutlich mehr als üblich" zu verstehen ist) und dieses Besuchsrecht, würde eine Bewilligung verweigert, wegen der Distanz zwischen der Schweiz und dem Land, in welches der Ausländer vermutlich auszureisen hätte, drittens praktisch nicht aufrechterhalten werden könnte; zudem darf das bisherige Verhalten des Ausländers in der Schweiz viertens zu keinerlei Klagen Anlass gegeben haben (vgl. zum Ganzen BGE 139 I 315 E. 2.2 m.w.H.).

E. 9.3.3

Den Akten zufolge hat der Beschwerdeführer mit seiner heute (...)jährigen Tochter oder der Kindesmutter nie in einem gemeinsamen Haushalt zusammengelebt. Mit Entscheid des Regionalgerichts (...) vom 26. März 2021 wurde die Vaterschaft des Beschwerdeführers zu dem Kind festgestellt und dieses unter der alleinigen elterlichen Sorge und Obhut der Kindesmutter belassen. Dem Beschwerdeführer wurde ein begleitetes Besuchsrecht von zwei Stunden alle zwei Wochen eingeräumt. Die eingereichten zahlreichen Fotos, welche ihn zusammen mit seiner Tochter sowie zum Teil mit der Kindesmutter und anderen Familienangehörigen zeigen, lassen zwar darauf schliessen, dass er sein Besuchsrecht regelmässig wahrnimmt und Kontakte auch schon vor der gerichtlichen Festlegung des Besuchsrechts gepflegt wurden. Dafür, dass die Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Kind deutlich enger wäre, als in diesem Rahmen zu erwarten wäre, ergeben sich aus den Akten hingegen

E-3691/2020 Seite 32 keine stichhaltigen Hinweise. Das in der Konvention vereinbarte begleitete Besuchsrecht ist quantitativ nicht über-, sondern deutlich unterdurchschnittlich. In der Konvention vom März 2021 wird denn auch festgehalten, die Eltern würden "mittelfristig ein Kontakt- und Ferienrecht im üblichen Umfang" anstreben. Gemäss Besuchsplan fanden in den drei Monaten Mai–Juli 2021 sechs Kontakte à zwei Stunden statt. Soweit vom Beschwerdeführer geltend gemacht wurde, es hätten auch noch weitere Besuchstermine stattgefunden, wurde dies weder substantiiert dargelegt noch belegt. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht besteht keine besonders enge Beziehung, da der Beschwerdeführer mangels finanzieller Leistungsfähigkeit keinen Kindesunterhaltsbeitrag an seine Tochter ausrichten kann. Inwiefern die schweizerischen Behörden dem Beschwerdeführer "das Recht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verweigern" sollen (vgl. Eingabe vom 8. Dezember 2021 S. 8), wird nicht ersichtlich; gemäss Art. 43 Abs. 1 AsylG dürfen Asylsuchende grundsätzlich nur während des Aufenthalts in den Zentren des Bundes keine Erwerbstätigkeit ausüben. Ein Aufrechterhalten des Kontakts aus dem Ausland oder mittels Kurzaufenthalten wäre zwar erschwert, aber nicht unmöglich. Insgesamt gelangt das Gericht zum Schluss, dass die strengen Voraussetzungen gemäss obengenannter Rechtsprechung für eine ausnahmsweise Bejahung eines Anspruchs des Beschwerdeführers auf eine Aufenthaltsbewilligung nicht gegeben sind.

E. 9.4

Nach dieser vorfrageweisen Beurteilung bleibt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keinen offensichtlichen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 8 EMRK hat (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4.2.1 unter Hinweis auf BGE 137 I 351 E. 3.1 S. 354). Mangels einer solchen klar zu Tage tretenden Anspruchsgrundlage geht die Zuständigkeit, über die Wegweisung aus der Schweiz zu befinden, nicht auf die kantonalen Ausländerbehörden über.

E. 9.5

Es kann indessen nicht Sache des Bundesverwaltungsgerichts (oder des SEM) sein, in einem Asyl- und Wegweisungsverfahren umfassend und abschliessend über einen allenfalls bestehenden – aktenmässig nicht ohne zusätzliche Abklärungen und Beweisvorkehrungen zu erstellenden – Anspruch auf Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung zu befinden. Eine solche Beurteilung würde den Rahmen einer bloss vorfrageweise vorzunehmenden Prüfung eines grundsätzlichen Anspruchs auf Bewilligungserteilung sprengen und damit nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine nicht zulässige Abweichung vom Grundsatz der Ausschliesslichkeit beziehungsweise des Vorrangs des Asylverfahrens darstellen.

E-3691/2020 Seite 33

E. 9.6

Die vom SEM in Anwendung von Art. 44 AsylG verfügte Wegweisung des Beschwerdeführers wurde nach dem Gesagten mangels bestehender Aufenthaltsbewilligung beziehungsweise eines klar erkennbaren Anspruchs auf eine solche im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Praxis zu Recht angeordnet.

E. 9.7

Dem Beschwerdeführer bleibt es beim vorliegenden Verfahrensgang unbenommen, nach Ausfällung dieses Urteils einen allfälligen Anspruch auf Erteilung einer

Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 8 EMRK mit einem entsprechenden Gesuch bei der zuständigen Ausländerbehörde geltend zu machen (vgl. hierzu etwa Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-2196/2019 vom 13. Januar 2020 E. 5.4 oder E-6552/2019 vom 16. Dezember 2021 E. 7.5).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 10.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E-3691/2020 Seite 34

E. 10.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 10.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine

Menschenrechts- situation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeit- punkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 10.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 10.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 10.3.1

Im Iran herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. dazu etwa Urteile des BVGer D-4221/2019 vom 9. März 2022 E. 9.3.2, sowie D-6532/2018 vom 6. Januar 2020 E. 10.5 und D-2176/2018 vom 21. November 2018 E. 10.2, je m.w.H.). Der Vollzug von Wegweisun- gen in den Iran ist daher in ständiger Praxis als grundsätzlich zumutbar zu erachten.

E-3691/2020 Seite 35

E. 10.3.2

Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen jungen und ge- mäss Aktenlage gesunden Mann, der über eine überdurchschnittlich gute Ausbildung sowie berufliche Erfahrung verfügt; er dürfte demnach in der Lage sein, seine wirtschaftliche Existenz im Heimatstaat selbstständig si- cherkzustellen. Im Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass er al- lenfalls auf Unterstützung durch die im Heimatstaat verbliebenen Familien- angehörigen, namentlich seinen Onkel, der ihn gemäss seiner Darstellung bei der Ausreise unterstützte, zählen könnte. Nach dem Gesagten liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer bei einer Rück- kehr in eine existenzielle Notlage geraten würde.

E. 10.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 10.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständi- gen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Rei- sedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwer- deführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem der Instruktions- richter sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Instruktionsverfügung vom 7. August 2020 gutgeheissen hatte und den Akten keine Hinweise auf eine mass- gebende Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist jedoch auf eine Kostenaufgabe zu verzichten.

E-3691/2020 Seite 36

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.